

## Sprachregelung zu Nachfragen der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 15. März 2022 und der damit verbundenen Arbeitssuchendmeldungen bei den Arbeitsagenturen

### Sachsen-Anhalt

Pflegekräfte unterliegen ab März 2022 der Impfpflicht. Stellen Sie vermehrt Arbeitssuchendmeldungen fest?

In den vergangenen **beiden** Monaten haben sich 1.965 Arbeitssuchende aus dem Bereich Gesundheit und Soziales arbeitssuchend gemeldet, darunter 891 Pflegerinnen und Pfleger. Im vergleichbaren Zeitraum vor Ausbruch der Pandemie (Dezember 2019 und Januar 2020) waren es 1.104 und unter ihnen 359 Pflegekräfte.

Damit gab es 861 Arbeitssuchendmeldungen mehr (+78 Prozent), darunter 532 Personen mit Pflegeberufen (+148 Prozent).

#### **ABER:**

1. In der Statistik der BA liegen keine Informationen vor, aus welchen Gründen eine Arbeitssuchendmeldung erfolgt. Über einen kausalen Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht kann daher nur spekuliert werden, er liegt aber nahe. Gleichwohl dürften unter den Arbeitssuchenden auch Beschäftigte sein, die sich nicht länger dem Risiko aussetzen möchten, Corona-Patienten zu versorgen oder aber diejenigen, die im zweiten Pandemie-Winter die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht haben.
2. Der Anstieg dürfte durch weitere Faktoren zusätzlich nach oben verzerrt sein; werden sie berücksichtigt, würde der Anstieg lediglich rund 62 Prozent betragen.

Welche weiteren Faktoren meinen Sie? Können Sie das präzisieren?

- Der aktuell betrachtete Zeitraum umfasste insgesamt vier Werktage mehr als der Referenzzeitraum, was einen Teil des Zuwachses erklären dürfte. Berücksichtigt man diesen Arbeitstageeffekt reduziert sich der Anstieg rechnerisch von +78 auf +62 Prozent.
- Zudem ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gestiegen, allein hierdurch dürfte sich die Fluktuation erhöht haben. Aktuell sind 140.700 Menschen im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt, 5.400 (+4 Prozent) mehr als im Juni 2019, dem Jahr vor Ausbruch der Pandemie. Hierdurch reduziert sich der Anstieg rechnerisch um weitere 6 Prozentpunkte auf +56 Prozent.

Wenn man die Zahlen mal ins Verhältnis zu allen Beschäftigten setzt, wie viele haben sich denn inzwischen im Gesundheitswesen arbeitssuchend gemeldet?

Im Verhältnis zu allen Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen haben sich im Dezember 2021 und Januar 2022 zusammen 1,4 Prozent der Beschäftigten arbeitssuchend gemeldet.

### **Gibt es regionale Auffälligkeiten?**

Auffallend hohe Anstiege gibt es in der Börde, dem Burgenlandkreis und in Wittenberg. In der Stadt Halle, im Jerichower Land und im Salzlandkreis zeigen sich hingegen unterdurchschnittliche Zuwächse.

### **Wie beurteilen Sie den Trend? Verschärft sich dadurch der Fachkräftemangel in den Pflegeberufen?**

Aus arbeitsmarktlicher Sicht ist das eine schwierige Entwicklung. Wir sehen in den Pflegeberufen schon seit Jahren einen enormen Fachkräfteengpass, der durch die demografische Entwicklung Jahr für Jahr verstärkt wird. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ab Mitte März im Zuge der Impfpflicht den Einrichtungen nicht zu Verfügung stehen, erhöhen noch zusätzlich den Druck in diesem Bereich.

### **Wie viele Menschen sind aktuell im Bereich Pflege beschäftigt? Wie haben sich die Zahlen seit Beginn der Corona-Krise verändert?**

Im Juni 2021 gab es insgesamt 55.200 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pflegerinnen und Pfleger, 3.200 mehr als im vergleichbaren Monat vor Beginn der Corona-Krise (+6,1 Prozent in 2 Jahren).

Auch schon vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie wuchs die Beschäftigung in den Pflegeberufen beständig um zwei bis drei Prozent pro Jahr.

### **Wie sieht es auf dem Ausbildungsmarkt im Bereich der Pflege aus?**

Da es sich bei der Pflegefachkraft nicht um einen BBiG-Beruf handelt, liegen uns nur Daten des Statistischen Bundesamtes vor. Rund 1.800 Personen haben danach 2020 eine Ausbildung als examinierte Pflegefachkraft erfolgreich abgeschlossen. Im Jahr 2021 haben durchschnittlich 523 Personen an einer Weiterbildung mit Abschluss zur Pflegefachkraft teilgenommen. Das waren fast 30 Prozent aller Maßnahmeteilnehmer.

### **Droht dem ungeimpften Personal in der Pflege eine Sperrzeit, wenn sie selbst kündigen?**

Grundsätzlich stellt eine Eigenkündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen sperrzeitrelevanten Sachverhalt dar. Allerdings ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Dann tritt keine Sperrzeit ein. Die Ablehnung einer Impfung kann ein wichtiger Grund sein, solange eine allgemeine gesetzliche Impfpflicht nicht gilt. Dieselben Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten auch im SGB II, also beim Jobcenter.

### **Was passiert, wenn ungeimpftes Personal in der Pflege vom Arbeitgeber gekündigt wird? Tritt dann eine Sperrzeit ein?**

Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen haben bis zum 15. März Zeit, den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein, zu erbringen. Sollten betroffene Einrichtungen

bereits vor dem 15.03.2022 Personal freistellen bzw. kündigen, kann dies nicht auf die genannte Anpassung des Infektionsschutzgesetzes gestützt werden. Dann würde auch keine Sperrzeit eintreten, sollte ein fehlender Immunitätsnachweis zu einer Kündigung führen.

Nach dem 15. März muss in Fällen einer Kündigung wegen fehlenden Immunitätsnachweises geprüft werden, ob eine Sperrzeit eintritt. Die Ablehnung einer Impfung wird regelmäßig als wichtiger Grund anerkannt, solange keine allgemeine gesetzliche Impfpflicht eingeführt ist.

#### Wie verhält es sich mit der Verfügbarkeit während der Zeit der Arbeitslosigkeit?

Wenn die Bereitschaft besteht, sich dem Arbeitsmarkt auch für andere Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, können die Leistungen weiterhin gezahlt werden. Dann wäre die Person weiterhin verfügbar.

#### Was passiert, wenn die Arbeitgeber das Personal zunächst nicht kündigen, sondern ohne Lohnfortzahlung freistellen? Besteht dann Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer arbeitslos ist, sich arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Arbeitslosigkeit geht mit der Beschäftigungslosigkeit einher. Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist dafür keine Voraussetzung. Beschäftigungslosigkeit tritt auch bei einer (un-)widerruflichen Freistellung ein. Dazu muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Direktionsrecht des Arbeitgebers aberkennen. Das wird durch die Arbeitslosmeldung deutlich. Allerdings reicht ein „bloßes“ Abwarten bis zum Widerruf der Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen Beschäftigungslose den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und auch Eigenbemühungen nachweisen.

#### Dürfen Jobcenter eine Sanktion verhängen, wenn ein Beschäftigter in der Pflege aufgrund einer fehlenden Impfung gekündigt wird und ins SGBII fällt?

Sofern ein wichtiger Grund für das Verhalten der leistungsberechtigten Person vorliegt, scheiden Leistungskürzungen aus. Solange keine allgemeine Impfpflicht besteht, stellt die unterbliebene Impfung regelmäßig einen wichtigen Grund dar.

#### Können Sie den Trend bestätigen, dass immer mehr Pflegekräfte die Branche verlassen oder von der „ITS“ auf andere Stationen wechseln?

Wir wissen, dass die Zahl der insgesamt in der Gesundheitspflege Beschäftigten gestiegen ist. Aber: Wenn Beschäftigte etwa von einer „ITS“ auf eine andere Station wechseln oder die Arbeitszeit reduzieren, wirkt sich das statistisch nicht aus. Denn das Beschäftigungsverhältnis bleibt ja erhalten. In der Tiefe können wir das also nicht abbilden.